

28/SN-320/ME

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

**Präsidium  
des Nationalrates**  
**Parlament**  
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZL:	50 GE/910
Datum:	4. OKT. 1990
	5. Okt. 1990 <i>Hauer</i>
Verteilt:	

*Dr. Böni*

GZ 12.100/99-I 5/90

1990 10 02

Dr.Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes - FEÄG**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Tritremmel**Dr. Dungl*Beilagen



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

GZ 12.100/99-I 5/90

1990 10 02

Dr.Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes - FEÄG**

Wir gestatten uns, zu obigem Entwurf zunächst mitzuteilen, daß wir ihn grundsätzlich befürworten. Dies gilt insbesondere für die damit verbundene Vereinfachung der Rechtslage, die Beseitigung nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen sowie die Verbesserung der Rechtsstellung des Drittschuldners und dessen Entlastung überhaupt. Darüber hinaus werden durch den Entwurf einige wichtige Zweifelsfragen geklärt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes möchten wir jedoch noch folgendes anmerken:

**Zu § 290 EO:**

Aus grundsätzlichen Erwägungen halten wir eine Gleichbehandlung von Pensionsnachzahlungen iSd Z 12 mit laufenden Pensionszahlungen für gerechtfertigt und geben daher eine entsprechende Korrektur des Katalogs unpfändbarer Forderungen zu überlegen.

- 2 -

Zu § 292 a EO:

Die in Abs 2 vorgesehene Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrages von Amts wegen ist grundsätzlich gerechtfertigt. Im Hinblick auf die mit der Regelung der Pfändbarkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit verfolgte Zielsetzung (7.3. der Erläuterungen zu § 290 a) halten wir jedoch im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld ein Abstellen auf die Umstände des Einzelfalles für angezeigt.

Zu §§ 292 h, 302 EO:

Die für Drittschuldnerkosten festgesetzten absoluten Beträge sollten ähnlich wie die Unpfändbarkeitsbeträge ohne Gesetzesänderung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt werden können.

Zu § 301 EO:

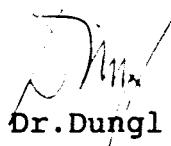
Mit dieser Bestimmung, welche die Geltendmachung eines Kosteneratzanspruches im Drittschuldnerprozeß ermöglicht, sollte keine Haftungserweiterung für den Drittschuldner verbunden sein.

Abschließend möchten wir noch besonders die - auch im Entwurf beachtete - Bedeutung einer ausreichenden Legisvakanz zur Durchführung der erforderlichen Umstellungsarbeiten hervorheben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Tritremmel

  
Dr. Dungl